

§ 10 APLV Übergangs- und Schlussbestimmungen

APLV - Aerosolpackungslagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen müssen dieser Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten entsprechen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at